

Überarbeitung der Richtlinie des Umweltministeriums zur Beurteilung von Immissionen aus Stallungen - Stand und Aussichten

Nora Mitterböck^{1*}

Die „vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ wurde in den 90er Jahren von einer Expertengruppe unter Federführung von Univ.-Prof. Dr. Schaubberger erarbeitet. Diese Richtlinie bildet die Grundlage zur Bewertung von luftgetragenen Emissionen aus der Nutztierhaltung und der sich daraus ergebenden Immissionen im Umgebungsbereich. Wasserrechtliche Belange sowie Belange der Abfallwirtschaft werden dadurch nicht berührt. Weiters sind durch die Richtlinie die Emissionen bzw. Immissionen von Lärm nicht abgedeckt.

Den luftgetragenen Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung kommt in letzter Zeit immer mehr Bedeutung zu. Die Emissionen entstehen während des gesamten Prozesses beginnend von der Futteraufbereitung und -lagerung, über die eigentliche Tierhaltung bis hin zur Verwertung von Gülle bzw. Festmist als Wirtschaftsdünger. Das Ausmaß der Emissionen ist u.a. abhängig von den Tieren selbst und den Haltungssystemen, d.h. einerseits von der Manipulation von Kot und Harn im Stall und andererseits von der Lagerung des Mistes. Es handelt sich sowohl um klimarelevante Emissionen (z.B. Methan, Lachgas) als auch um Emissionen mit ökologischen Auswirkungen im kontinentalen Maßstab (z.B. Ammoniak). Im unmittelbaren Nahbereich von Tierhaltungsbetrieben treten vor allem Geruch, Staub und Keime als Immissionen auf. Insbesondere der Geruch lässt die Akzeptanz der Tierhaltung in der unmittelbaren Umgebung von Wohngebieten sinken. In einigen Ländern (Österreich, Deutschland, Schweiz, Niederlande) wurden Richtlinien erarbeitet, die sich mit dieser Problematik beschäftigen. Diese Richtlinien werden auch dazu verwendet, den notwendigen Abstand zwischen dem Tierhaltungsbetrieb als Geruchsquelle und den Nachbarn zu bestimmen, damit der Geruch nicht als Belästigung wahrgenommen wird.

Mit Hilfe der österreichischen Richtlinie kann sowohl eine Bestands- als auch eine Projektbeurteilung von Gebäuden und Anlagen der Nutztierhaltung gemacht werden. Im Rahmen der Bestandsbeurteilung wird der Ist-Zustand im Hinblick auf die Emissionen aus der Nutztierhaltung und der daraus resultierenden Immissionen bewertet. Beim Neu- bzw. Umbau, einer Erweiterung oder Instandsetzung von Gebäuden und Anlagen für die Nutztierhaltung gelten die künftig zu erwartenden Emissionen/Immissionen bzw. die Änderungen derselben gegenüber dem Ist-Zustand als Gegenstand der Projektbeurteilung.

Für die Immissionsbetrachtung von luftgetragenen Emissionen können entsprechende Ausbreitungsmodelle eingesetzt werden. Aufgrund des Aufwands für die Berechnung mit Hilfe von Ausbreitungsmodellen wird für die landwirtschaftliche Tierhaltung eine Immissionsberechnung nur selten in dieser Form durchgeführt. In Österreich wurde daher ein empirisches Verfahren entwickelt, mit dessen Hilfe eine Beurteilung der Immissionen aus der Tierhaltung möglich ist. Die Richtlinie orientiert sich am Geruch, da dieser eine Leitsubstanz für die Beurteilung im Nahbereich darstellt. Überlegungen zu Maßnahmen, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren betreffend anderer Luftschadstoffe wie Ammoniak (auch als Vorläufersubstanz für Feinstaub) festzusetzen sind, werden von dieser Richtlinie nicht getroffen.

Die österreichische Richtlinie besteht aus zwei Teilen, wobei im ersten Schritt über die Tierzahl unter Beachtung der landtechnischen Ausstattung und der Ausgestaltung der Lüftung die Emission und deren Freisetzung als Geruchszahl abgeschätzt werden. Im zweiten Schritt erfolgt die Bewertung der Ausbreitung der Geruchsemission in der Atmosphäre mit der dadurch bedingten Verdünnung. Abgeschätzt wird der Abstand, der einen weitreichenden Schutz vor Geruchsbelästigungen gewährleisten soll. Die Abstandsregelung basiert auf einer einfachen Parametrisierung der Geruchsquelle, der Ausbreitung der Emissionen und der Festlegung des von der Widmung abhängigen Immissionsschutzes.

Die Abschätzung der Emissionen des zu beurteilenden Objektes erfolgt anhand der Tierzahl einer Tierart und Nutzungsrichtung unter Berücksichtigung der Fütterung, Haltung und Entmistung. In die Beurteilung der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen gehen die großräumigen Windverhältnisse direkt, die lokalen Windverhältnisse, die durch die Orographie des umgebenden Geländes bedingt sind, indirekt ein. Diese Einflussfaktoren waren Bestandteil eines empirisch verifizierten Modells, das auf die Übereinstimmung mit vorhandenen Situationen überprüft wurde. Damit wird die Abschätzung von Abständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist.

Neben den bautechnischen Vorgaben bei der Genehmigung von Stallungen nimmt die Raumordnung eine zentrale Rolle ein, weil die Errichtung von landwirtschaftlichen

¹ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Immissionsschutz, Stubenbastei 5, A-1010 WIEN

* Ansprechpartner: Dipl.Ing. Nora Mitterböck, e-mail: nora.mitterboeck@lebensministerium.at

Betriebsbauten nur in bestimmten Widmungskategorien erlaubt ist. Der widmungsbezogene Immissionsschutz ist hierbei der Maßstab für die örtliche Zumutbarkeit von Belästigungen, d.h. der Anspruch auf Schutz vor Immissionen in einem Wohngebiet ist wesentlich höher als in einer Landwirtschaftszone im Bauland und in dieser wiederum höher als im Grünland anzusetzen. In der Richtlinie wird der widmungsbezogene Immissionsschutz über den Raumordnungsfaktor quantifiziert. Der Raumordnungsfaktor ist bei Gebieten mit höchstem Schutzanspruch mit 1.0 am größten. In diesen Fällen wird der Abstand durch den Raumordnungsfaktor nicht verringert. Bei Gebieten mit geringeren Schutzansprüchen wurden diese Faktoren mit 0.7 bzw. 0.5 festgesetzt. Zu beachten ist hierbei, dass im Rahmen eines Bauverfahrens ausschließlich die Widmung des zu bebauenden Grundstückes relevant ist. Die Abschätzung des Schutzabstandes ist v.a. im Rahmen von Umwidmungsverfahren wesentlich.

Innerhalb von Landwirtschaftszonen, in denen landwirtschaftliche Nutztierhaltung grundsätzlich zulässig ist, sieht die Richtlinie keine Festlegung für den Raumordnungsfaktor vor. Die zu erwartenden Immissionen werden anhand der widmungsbedingten typischen und üblichen Auswirkungen der Nutztierhaltung in Landwirtschaftszonen mit Hilfe einer vergleichenden Standortbewertung beurteilt. Dieser Vorgangsweise hat sich auch der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtssprechung angeschlossen. Dabei bezieht sich die Beurteilung entweder auf die Abschätzung des Emittenten anhand von Tierart, Nutzungsrichtung, Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung (Geruchszahl) alleine, oder es werden bei Bedarf auch die meteorologischen Ausbreitungsbedingungen einbezogen. Für Projektbeurteilungen, wie Umbau, Erweiterungen und Instandsetzung von Gebäuden und Anlagen, kann anhand der Gegenüberstellung der Situation vor und nach der beantragten Maßnahme eine schlüssige Beurteilung der Veränderung erfolgen. Weiters können im Rahmen der Projektbeurteilung bei Bedarf ähnlich gelagerte Fälle in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht gegenübergestellt werden, um ihre Einordnung in bestehende Bestände zu ermöglichen.

Die österreichische Richtlinie bietet ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Immission. Die Beurteilung der Zumutbarkeit hat im Anschluss daran zumeist durch ein medizinisches Gutachten zu erfolgen, das auf der immissionstechnischen und umwelthygienischen Beurteilung gemäß der Richtlinie basiert.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach der Bauordnung wird die österreichische Richtlinie v.a. von landwirt-

schaftlichen Beratern, Planern und Amtssachverständigen angewandt. Da die Vorgaben in den Bundesländern verschieden festgelegt wurden, ergeben sich auch erhebliche Unterschiede in der Durchführung der Bauverfahren selbst.

Eine weitere Gruppe, die die Richtlinie anwendet, umfasst jene Institutionen, die sich mit Beschwerden der Bevölkerung über Geruchsbelästigungen aus der Tierhaltung befassen. Zumeist wenden sich die betroffenen Bürger an die Umweltschutzbehörden der Länder. In der Neufassung sollen insbesondere veränderte oder neue Tierhaltungsparameter Eingang finden, dies gilt natürlich ebenso für technische Faktoren. In manchen dieser Fälle wird der mit Hilfe der österreichischen Richtlinie ermittelte Schutzabstand als zu gering angesehen. Hierzu muss festgehalten werden, dass ein vereinfachtes Verfahren zur Bestimmung von Schutzabständen zwischen Stallungen und Wohnbebauung, wie es für die Richtlinie entwickelt wurde, niemals den Anspruch erheben kann, alle auftretenden Fälle - insbesondere Konfliktfälle - abzudecken.

Aufgrund des mehrfach geäußerten Wunsches die „vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ an die veränderten Bedingungen in der österreichischen Landwirtschaft anzupassen und als endgültige Richtlinie zu publizieren, wurde im Juni 2006 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der zuständigen Abteilungen der Landesregierungen, der Landwirtschaftskammern, verschiedener Tierzuchtverbände, den Mitautoren der österreichischen Richtlinie sowie Experten der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, des Umweltbundesamtes und der OÖ Umweltschutzbehörde eingerichtet. Die österreichische Richtlinie dient als Basis der Überarbeitung. Die Struktur und Vorgangsweise der vorläufigen Richtlinie soll erhalten bleiben. Statt der Errechnung einer dimensionslosen Geruchszahl soll in Zukunft jedoch unter Anwendung von Emissionsfaktoren für Geruch ein Geruchsmassenstrom errechnet werden. Dieser kann sowohl für eine vergleichende Standortbewertung als auch in der Berechnung eines Abstands eingesetzt werden.

Derzeit werden in der Expertengruppe Grundlagen für die Festlegung der Emissionsfaktoren für typische österreichische Nutztierhaltungen erarbeitet. Parallel dazu wird von Univ.-Prof. Dr. Schauburger und Dr. Piringner eine empirische Abstandsfunktion ermittelt, die in Abhängigkeit von der Quellstärke einen Abstand festlegt, in dem ein vorgegebener Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Diese Abstandsfunktion wird durch ein Regressionsmodell berechnet. Die Datengrundlage für die Parameterbestimmung liefert ein Ausbreitungsmodell.